

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

98 (26.4.1863)

Beilage zu Nr. 98 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 26. April 1863.

Deutschland.

Kassel, 22. Apr. (Südd. Ztg.) In der heutigen Sitzung des Landtags erfolgte die Einführung und Beerdigung des an Stelle des verstorbenen Oberbürgermeisters Hartwig zum Landtags-Abgeordneten für die Stadt Kassel gewählten Dr. Weigel. Sodann machte der Landtags-Kommissar die Mitteilung, daß die Staatsverträge bezüglich der Eisenbahnen von Halle nach Kassel und von Siegen nach Marburg nunmehr abgeschlossen und ratifiziert seien. Hierauf wurde zum Gegenstand der Tagesordnung geschritten. Abg. Wiegand berichtete Namens des Verfassungsausschusses über die erneuerte Proposition eines Gesetzes in Betreff der Wiederaufhebung mehrerer Abänderungen der Gemeindeordnung. Die Regierung will die Pos. 2 im §. 3 des Entwurfs nur in folgender Fassung genehmigen: „Auch für die Ortsvorstände finden, sofern solches die neugewählten Gemeindebehörden beschließen, neue Wahlen statt.“ Der Ausschuss hat in der Erwägung, daß nur durch Nachgiebigkeit in diesem Punkt Wiedererlangung der Gemeindeordnung von 1834 möglich sei, nach nochmaliger Beratung folgende Fassung des fraglichen Passus beantragt: „Auch für die Ortsvorstände finden, sofern solches die nach §. 40 der Gemeindeordnung zur Wahl derselben berufenen neugewählten Gemeindebehörden beschließen, neue Wahlen statt.“ In der an diese Proposition sich knüpfenden Debatte verglich zunächst Abg. Trabert die Beschlüsse der Sitzungen vom 24. Febr. und 6. März d. J. hinsichtlich des in Rede stehenden Paragraphen mit der heute vorgelegten Fassung, und kam hierbei zu dem Resultat, daß die letztere vorzuziehen sei. Nachdem Abg. Reiffert sein Einverständnis mit dem Vorredner ausgesprochen, suchte Abg. K. Detter darzutun, daß, wenn man den Ausschussantrag acceptirte, die Gemeindeordnung von 1834 sofort bei ihrer Restituirung verlegt werden würde, indem nach jenem den Stadträthen und Ausschüssen das Recht eingeräumt würde, die Bürgermeister vom Amte zu entfernen. Abg. Trabert bestritt diese Ansicht durch Herbeiziehung eigener Aeußerungen K. Detter's in den erwähnten früheren Sitzungen. Auch Abg. Henkel sprach um des Friedens willen für den Antrag. Nicht minder befürwortete Abg. v. Bischoffshausen letzteren durch die praktische Erörterung: Wie schon früher festgestellt wurden die Gemeindebehörden neu gewählt; diese beständen aus unbefohlenen Männern, die Bürgermeister dagegen seien befohlen. Da die Regierung abgelehnt habe, die unter Letzteren nicht wieder Gewählten weiter zu befohlen, so liege die Sache jetzt wieder so: wären die Bürgermeister gut, so würde sie die Gemeinde behalten; im umgekehrten Fall sei es gut, wenn sie vom Amte kämer. Nachdem Abg. Wiegand als Referent den Gang der Debatte resumirt hatte, erfolgte Annahme des Ausschussantrags. Der Berichterstatter machte den Vorschlag, auch sofort die Revision desselben vorzunehmen, welcher befolgt ward. Die geheime Abstimmung ergab Genehmigung der Proposition mit 40 gegen 4 Stimmen.

England und Polen.

Wilna, 19. Apr. Die „Deutsch. Ztg.“ theilt folgenden „Erlaß der Nationalpräfectur der Stadt Wilna“ mit:

In Folge der Anordnung der Nationalregierung fordert die Präfectur hiesiger Stadt alle waterlandliebende Bürger und alle dauernd oder zeitweilig hier Wohnhaften zum unbedingten Gehorsam gegen die heute einzige rechtmäßige Gewalt der Nationalregierung und die Anordnungen der für die Provinzen Litauens verordneten Departementalbehörde auf. In Erwägung der Schwierigkeit der Lage in einer durch feindliche barbarische Horden besetzten Stadt — um die Wirksamkeit in Angelegenheiten des Landes sicher zu stellen, zugleich auch die Einzelnen gegen Verfolgung und Ueberfall zu schützen, wird angeordnet:

1) Die Erwähnung derjenigen Personen, welche Mitglieder der nationalen Organisation sind und im Geiste dieser handeln, die Verbreitung von Nachrichten, welche geeignet sind, die Gemüther aufzuregen, die Veröffentlichung der Absichten der Nationalbehörde wird als Verbrechen gegen die Sache der Befreiung des Vaterlandes erachtet und als solches streng bestraft werden.

2) Alle, welchen Gott Kraft genug verliehen hat, um die Waffen gegen den Feind zu ergreifen — sind verpflichtet, ungehindert in ihrer jetzigen Beschäftigung die Lösung abzuwarten, sich unter die Fahne des Aufstandes zu sammeln, welche ihnen durch von der Nationalregierung dazu deputirte Personen zugehen wird. Allen, welche keinen speziellen Auftrag dazu haben, ist es untersagt, einzelne Abtheilungen aufständischer zu bilden, sie uns herauszuführen oder herauszuführen. Solch vereinzeltes Wirken scheidet im Gegensatz zu den allgemeinen Plänen, und indem es meistens Individuen, welche bereit sind, getri ihren Leben für's Vaterland in die Schanze zu schlagen, dem unerbittlichen Verderben entgegenführt, bringt es dem Lande unerleßlichen Schaden.

3) Das Eingehen der Abgaben und freiwilligen Beiträge darf nur durch dazu deputirte und autorisirte Personen, und zwar gegen Quittung, geschehen.

4) Der begonnene Kampf erfordert Opfer, vor denen der treue Sohn Polens nicht zurückzubleiben darf. Unsere Brüder haben ihr Gut geopfert und heute bringen sie ihr Blut zum Opfer für die Freiheit; jetzt ist die Reihe auch an uns gekommen, daß wir als Polen, als Söhne eines und desselben jerrissenen Vaterlandes, die Pflicht der Befreiung desselben auf uns nehmen. Angesichts dieser Umstände wird das Privateigenthum zum allgemeinen Gut und darum wird jeder echte Pole zur Sparsamkeit in seinen persönlichen Ausgaben aufgefordert; sparsam für sich sein, heißt das Allgemeinwohl bereichern; die Bekämpfung der Freiheit muß durch Gut und Blut gefördert werden.

5) Alle Grundbesitzer (mit Ausnahme der durch Alter oder Krankheit verhindert), besonders aber jugendliche, die heute ihre Zeit nur vergeuden, sind verpflichtet, unverzüglich die Stadt zu verlassen, um auch ihren Standpunkt dort einzunehmen, wo das Vaterland ihrer bedarf. Gleichzeitig haben die städtischen Beamten den strengen Auftrag erhalten, diejenigen, welche dem vorstehenden Paragraphen keine Folge leisten, der Provinzialbehörde namhaft zu machen.

6) Waffen- und Kriegsvorräthe zu Rathe zu halten, ist heilige Pflicht der Soldaten; darum wird angeordnet, solche so zu verwahren, daß sie vor Verderben gesichert sind, und zur Zeit des Kampfes sie nur mit dem Leben sich entreißen zu lassen.

Männer Wilna's! Am Vorabend des allgemeinen Aufstandes, wo der Himmel über Lithauen mit blutrother Morgensröthe leuchtet, wo unsere Brüder jenwärts des Niemen auf den Schlachtfeldern blutend mit dem letzten Pulsschlag des Herzens noch zu Gott um Polens Befreiung beten, wo auch schon lithauisch Blut den heiligen Boden unserer Vorfahren feuchtet; in einem für das Heil des Vaterlandes so entscheidenden, inhaltvollen Augenblicke mögen unsere Herzen von einem heiligen Feuer glühen, mögen sie zusammenschlagen wie ein einziges Herz einer großen Nation. In Einheit, Liebe und Eintracht unerschrocken vor dem Feinde, gehorchend wie Kinder einer Mutter gegen die rechtmäßige Nationalgewalt — werden wir zum Siege gehen. Im Namen des als Opfer stehenden Blutes des Volkes, wer das Vaterland liebt, muß dieser Behörde gehorchen. Es lebe Polen!

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 24. Apr. Kommissionsbericht über die Untersuchung, betreffend die am 8. Juli v. J. vorgenommene Wahl des 20. Kreises-Wahlbezirks, erstattet vom Abg. Häußler in der 77. Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß.)

Meine Herren! Das Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich nach der einstimmigen Ansicht Ihrer Kommission dahin zusammenfassen:

1) Es steht unzweifelhaft fest und ist durch die Beteiligten selber eingeräumt, daß eine Anzahl Wahlzettel nicht von den abstimmennden Wählern selbst, sondern in ihrem Namen von zwei andern Wahlmännern ausgefüllt sind;

2) es ist in hohem Grade wahrscheinlich, und durch einen der Beteiligten zugestanden, daß auch Aufschriften der Umschläge nicht durch den abstimmennden Wahlmann, sondern von fremder Hand geschrieben worden sind.

Ueber diese letzte Frage hat sich bereits die Kammer selbst in ihrer Beratung und ihrem Beschlusse vom 10. Februar deutlich ausgesprochen; die große Mehrheit, welche damals für Beanstandung der Wahl vom 8. Juli v. J. stimmte, ist dabei vornehmlich von der Ansicht ausgegangen, daß ein Ueber Schreiben der Wahlumschläge durch fremde Hand die Richtigkeit des Wahlergebnisses nach sich ziehe.

Ihre Kommission faßt sich wohl auf die erwähnte Verhandlung und auf die in dieser Richtung herangezogenen Gründe berufen; ja sie dürfte wohl bei der großen Wahrscheinlichkeit, wir können fast sagen Gewißheit, daß Wahlumschläge überschrieben worden sind, einfach die Konsequenz des Beschlusses vom 10. Februar ziehen und beantragen: daß die dort beanstandete Wahl für ungültig erklärt werde.

Allein sie glaubte vornehmlich aus zwei Gründen die Frage wegen des eigenhändigen Schreibens der Wahlzettel näher ins Auge fassen zu müssen: einmal weil hierbei ein ganz unbestreitbares Ergebnis der Untersuchung vorliegt, dann weil ihr dieser Punkt wichtig genug schien, um einer eingehenden Erörterung unterzogen zu werden. Das Schreiben der Wahlzettel durch eine andere Hand als die des jeweiligen Abstimmennden hat bei der Wahl vom 8. Juli Dimensionen angenommen, die es dringend gebieten, über diese Praxis jeden Zweifel zu beseitigen.

Ihre Kommission ist nun einstimmig der Meinung, daß nach dem Geiste und dem Wortlaut unserer Wahlordnung das Schreiben der Wahlzettel durch Andere durchaus unzulässig ist. Nachdem der §. 76 für den Umschlag die eigenhändige Namensaufschrift des abstimmennden Wahlmannes gefordert hat, können wir die Worte des §. 77 der Wahlordnung: „nachdem sämtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben haben“, unmöglich anders verstehen, als daß jeder einzelne Wahlmann seinen Vorschlag selbst niederschreiben soll. Es ist dies zugleich eine der unerlässlichen Bedingungen für die in §. 75 festgesetzte geheime Stimmgebung; denn das Geheimnis hört vollkommen auf, wenn einer oder mehrere Wahlmänner es übernehmen, für einen größeren oder kleineren Theil des Wahlsollganges die Wahlzettel zu schreiben.

Zu diesen unmittelbar hieher gehörigen Bestimmungen kommen nun die übrigen Analogien der Wahlordnung. Wir finden dort nicht eine Bestimmung, die es mit der Selbstthätigkeit des Wählers leicht nimmt, wohl aber eine Reihe von Formen und Vorkehrungen, aus denen sich ergibt, wach hoher Werth darauf gelegt wird. Wenn ein stimmfähiger Grundbesitzer verhindert ist, seine Stimmzettel auszufüllen, so kann er nach §. 7 nur dann durch einen Andern stimmen lassen, wenn derselbe mit einer eigenhändig überschriebenen, und mit dem Familienfiegel versehenen Vollmacht ausgerüstet ist. Der auf diese Art Bevollmächtigte hat nach §. 11 für die ihm übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel abzugeben, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden sein muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat. Ebenso sagt §. 20: es ist Jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protokoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen. Die weitere Bestimmung des §. 12, daß die Wahlzettel der Abwesenden, so wie die Aufschriften der Umschläge, sowohl von den Bevollmächtigten als den Bevollmächtigten geschrieben sein können — scheint Ihrer Kommission zweierlei deutlich anzudeuten: einmal, daß die Wahlordnung die Wahlzettel wie die Umschläge nach gleicher Norm behandelt wissen will, dann daß das Schreiben durch den Andern keinesfalls Regel, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein soll. Ebenso setzt die Bestim-

mung des §. 18, wornach bei einem unleserlichen oder undeutlichen Wahlzettel der Aussteller befragt werden kann, ob er sich dazu bekeme, doch wohl voraus, daß die Aussteller selber schreiben. Daß auf die persönliche Thätigkeit des Wählers Nachdruck gelegt wird, ergibt sich auch aus §. 22, wornach bei der Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten Niemand sein Stimmrecht anders als in Person ausüben kann, „wenn er nicht erwieslich zu erscheinen ohne eigene Schuld verhindert ist;“ dann aus §. 31, wornach bei den Wahlmannswahlen „jeder stimmfähige“, der sein Stimmrecht ausüben will, persönlich erscheinen muß; ebenso aus §. 68, wornach bei den Abgeordnetenwahlen „kein Wahlmann seine Stimme einem andern übertragen kann“. Wie wenig eine freiwillige oder aufgebrungene Stellvertretung im Sinne der Wahlordnung lag, zeigen außerdem die Bestimmungen, welche die §§. 53 und 54 über die Wahlmännerwahlen enthalten. Wer bei diesen, bekanntlich nicht geheimen, Wahlen „nicht schreiben kann, gibt seinen Vorschlag mündlich ab. Der Gerichtsschreiber befragt in diesem Fall in Gegenwart des Stimmenden den Eintrag in das Register, und der Vorstand und eine der Urkundspersonen unterzeichnen statt des Betanten. In dem Protokoll wird hierüber das Nöthige bemerkt“. Und im §. 54 ist für die Fälle, wo durch Wahlzettel abgestimmt werden kann, neben dem persönlichen Erscheinen das Eintragen des eigenen Namens verlangt und hinzugefügt: „für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, befragt der Gerichtsschreiber den Namensentwurf in das Register“.

Diesen Bestimmungen der Wahlordnung gegenüber scheint es Ihrer Kommission durchaus unzulässig, dieselbe so weit zu interpretiren, daß ein Schreiben der Wahlzettel durch Andere unbedenklich sei, wenn dieselben nur die Aufschrift anerkennen und sich im Wahlprotokoll die bekannte stereotype Formel findet, die auch dann nicht fehlen wird, wo erwieslich das Gegenteil geschehen ist. Vielmehr erscheint bei einer solchen Interpretation der ganze Werth des mittelbaren Wahlmodus in Frage gestellt. Dieser Werth wird ja wesentlich darin gesucht, daß man nicht mit Massen, sondern mit einem kleinem ausgewählten Kreise zu thun hat, der mündig und selbstthätig handelt, der von seinem Wahlrecht einen persönlichen und freien Gebrauch macht und den man so kontrolliren kann, daß Ordnungswidrigkeiten und Fälschungen möglichst vermieden sind. Diese Vortheile sollen durch eine Reihe zum Theil willkürlicher selbst pedantischer Förmlichkeiten sichergestellt werden; sie werden aber von dem Augenblick an zweifelhaft, wo man es mit diesen Förmlichkeiten leicht nimmt. Eine Kontrolle, die durch Wahlzettel, Nummern, Aufschläge und deren Refugnosirung erreicht werden soll, verliert einen großen Theil ihrer Bedeutung, wenn ein Wahlmann oder gar eine ganze Reihe sich von einem geschäftigen Zwischenträger die Zettel ausfüllen läßt.

Nach den Akten, die uns über den vorliegenden Fall zur Hand sind, ist es denkbar, daß gegen 20 Wahlzettel nicht von den abstimmennden Wahlmännern selbst geschrieben worden sind. Bei einer Billigung dieser Praxis stünde nichts im Weg, daß alle Wahlzettel von Einem geschrieben werden. Und das könnte unter Umständen die Folge sein, wenn die Kammer durch ihr Votum dies late Verfahren sanktionirte.

Ihre Kommission kann Ihnen dies nicht empfehlen, theils um der Konsequenzen willen, theils aus Rücksichten konstitutionellen Anstandes. Denn es ist doch eine sehr mühsige Last, die mit dem Ehrenamt eines Wahlmannes verknüpft ist: den Namen des Kandidaten und seinen eigenen aufzuschreiben; wenn dies zu viel ist, dem sollte billiger Weise überhaupt diese Würde erspart bleiben.

Aus diesen Erwägungen schlägt die Kommission Ihnen vor:

die am 8. Juli vorgenommene Wahl des 20. Kreises-Wahlbezirks für ungültig zu erklären, und zwar glaubt sie Ihnen weiter vorzuschlagen zu dürfen, daß diese Frage in abgekürzter Form der Beratung erledigt werde.

Zugleich mit den Untersuchungsakten ist eine Eingabe von 32 Wahlmännern übergeben worden, die das Datum vom 28. Febr. trägt, aber erst am 17. April bei der Kammer eingelaufen ist. Dieselbe stellt die Bitte:

„Die angefochtene Wahl anrecht zu erhalten und den Erwählten zu den Sitzungen einzuberufen.“

Die Petition ist vor dem Ausgang der Untersuchung geschrieben, was darum betont werden muß, weil sich sonst wohl die Unterzeichneten enthalten haben würden, von Anzeigen zu sprechen, die durch „nichts belegt sind“, denen vom „rechtlichen Standpunkt aus kein Gewicht beizulegen ist“, und die „bloße Verdächtigung“ enthalten sollen. Denn gerade von den Unterzeichnern wären mehrere, nach dem Ausgang der Untersuchung, völlig in der Lage gewesen, zu wissen, daß das Gegentheil der Fall ist. Wenn die Petenten jede Vernehmung als unzulässig, das Ergebnis von vornherein „als jeder Berücksichtigung unwürth“ bezeichnen, die Untersuchung überhaupt als eine „Inquisition“ und das Votum der Kammer wie ein „Veto oder wie eine politische Zensur“ ansehen, so glaubt Ihre Kommission im Sinne dieses hohen Hauses zu handeln, wenn sie sich darüber jede weitere Erörterung erspart und sich lediglich darauf beschränkt, diese Aeußerungen zur Charakteristik der Petenten mitzutheilen.

Nur in Einem ist die Kommission mit der Eingabe einverstanden, in dem Bedauern nämlich, daß der 20. Wahlbezirk so lange unvertreten bleibt. Dies Bedauern ist bei ihr um so lebhafter, als ihr möglicher Weise dadurch inmitten der wichtigsten Arbeiten schätzenswerthe Kräfte entzogen worden sind. Aber es gilt auch hier der Satz: jeder ist seines Glückes Schmied. Die Schuld dieser mangelnden Vertretung liegt nicht in diesem Saale, sondern in dem Wahlbezirk, der es veräumt hat, seine Wahl ordnungsmäßig so vorzunehmen, daß sie wie alle andern auf diesem Landtag vor Ansetzung sicher war.

Das Gesuch der Eingabe ist im Uebrigen durch die frühern Ausführungen und Anträge bereits erledigt.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Kölnische und Düsseldorfischer Gesellschaft.



Abfahrten von Mannheim vom 4. April 1863 an...

Freie Seeüberfahrt nach Queensland-Australien.



Abfahrt Mitte Mai. Rabus & Stoll in Mannheim.

Königl. Schwedische 10-Thaler-Loose. Nächste Ziehung am 1. Mai d. J.

Grosse Geldverloosung von 2 Millionen 700,000 Mark. Laz. Sams. Cohn, Banquier in Hamburg.

Hammerwerk- u. Sägmühle-Versteigerung. Gebr. Schmidt u. Heinrich Reuz.

Fahrnißversteigerung u. Schuldenliquidation. Am 28. d. M.

Verkauf von Chaisen und Pferdegeschirr. Dr. Unterzöchel hat zu verkaufen den Auftrag:

Fruchtverkauf. Dienstag den 28. d. Mts., Nachmittag 2 Uhr.

Versteigerung. Z.v.445. Frankfurt a. M. Königl. Schwedische 10-Thaler-Loose.

Versteigerung. Z.v.440. Durlach. Hammerwerk- u. Sägmühle-Versteigerung.

Pferdeversteigerung. Bei dieseltiger Stelle werden Montag den 4. Maid. J.

Gartenverpachtung. Der untere Teil des hiesigen Schlossgartens mit Zugehörde soll vom 1. November 1864 an im Commissionswege in einen weiteren 12jährigen Bestand gegeben werden.

Kirchgarten, Landamts Freiburg. (Holzversteigerung.) In den Domänenwaldungen im Kappeler Thale in den Distrikten I, II, IV, V, VI und VII werden mit halbjähriger Vorfrist veräußert:

Donaueschingen. (Verkauf) Unter D.-Z. 49 wurde heute in das Firmenregister eingetragen die Firma Jos. Linberger d. hiesiger von hier.

Siedingen. (Verkauf) Zum Firmenregister wurde angemeldet und heute unter Nr. 29 eingetragen die Firma „J. Weil“, deren Niederlassungsort Siedingen, und deren Inhaber Jakob Weil von Altdorf, hier wohnhaft ist.

Siedingen. (Verkauf) Zum Firmenregister wurde angemeldet und heute unter Nr. 30 eingetragen die Firma „Marzel Ebner von Murg“, deren Inhaber Holzhandler Marzel Ebner von Murg ist.

Baden. (Verkauf) Unter D.-Z. 7 wurde heute die Handelsfirma: Chr. Stuffer u. Binder in Baden in das hiesige Firmenregister eingetragen.

Borberg. (Verkauf) Johann Georg Rüttenauer von Cubitzheim wurde heute unter der Firma: J. G. Rüttenauer in das Firmenregister, D.-Z. 44, eingetragen.

Borberg. (Verkauf) Handlungsmann Salomon Gegenfeiser von Ballenberg wurde heute unter der Firma: Salomon Gegenfeiser in das Firmenregister, D.-Z.

Versteigerung. Bei dieseltiger Stelle werden Montag den 4. Maid. J. Vormittags 10 Uhr.

Versteigerung. Am 10. d. M. wurde in das dieseltige Firmenregister unter D.-Z. 15 eingetragen die Firma: B. K. Kurz in Rippberg, Inhaber dieser Firma, Fabrikant Philipp Jakob Kurz in Rippberg.

Freiburg. (Erbschaft) Zur Erbteilung des am 15. Februar 1863 gestorbenen Witwers und Gemeinderathes Michael Risch von Hugstetten ist der Sohn Reinhard Risch, 34 Jahre alt, beauftragt.

Freiburg. (Erbschaft) Zur Erbteilung des am 15. Februar 1863 gestorbenen Witwers und Gemeinderathes Michael Risch von Hugstetten ist der Sohn Reinhard Risch, 34 Jahre alt, beauftragt.

Breiten. (Fahndungsurteil) Da sich Christof Blumenstock von Sankelhof gestellt hat, so wird die dieseltige Fahndung vom 7. d. Mts. Nr. 3422, zurückgenommen.

Radolfzell. (Anschlußerkennung) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Leo Felix von Dehningen, Forderung und Vorkaufrecht betr. Beschl.

Radolfzell. (Anschlußerkennung) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Leo Felix von Dehningen, Forderung und Vorkaufrecht betr. Beschl.

Radolfzell. (Anschlußerkennung) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Leo Felix von Dehningen, Forderung und Vorkaufrecht betr. Beschl.

Radolfzell. (Anschlußerkennung) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Leo Felix von Dehningen, Forderung und Vorkaufrecht betr. Beschl.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

3. u. 476. Brombach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungs-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Das Pfandgericht. Kessler, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: K. Lang.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. It is divided into three sections: 1. Im Pfandbuch Band I, 2. Im Pfandbuch Band II, and 3. Im Grundbuch Band I.

